

28.05.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3530 vom 27. April 2020
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9110

Verfahren in NRW zur Genehmigung von Versammlungen während der Corona-Pandemie

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Internet wurde der Inhalt eines Erlasses vom 9. April 2020 mit dem Titel „Einsatzmaßnahmen der Polizei aus Anlass von Versammlungen“ bekannt (<https://freiheitsfoo.de/files/2020/04/20200409-NRW-MI-corona-anordnung-demoverbotspraxis-anon.jpg>, 26.04.2020). Er soll aus dem Innenministerium NRW stammen und einen Vorgängererlass vom 13. März 2020 ergänzen. Der Erlass regelt den Umgang mit Versammlungsanmeldungen seitens der Kreispolizeibehörden als den Versammlungsbehörden und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Ordnungsbehörden. Zum Teil bestätigt der Erlass und zum Teil widerspricht er den Aussagen des Innenministers in der Sitzung des Innenausschusses vom 23. April 2020.

In dem Erlass vom 9. April 2020 soll es heißen:

In Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales werde darauf hingewiesen, „dass Versammlungen nach § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 CoronaSchVO angesichts des hohen Gefahrenpotentials grundsätzlich untersagt sind. Die Kreispolizeibehörden bitte ich, die zuständigen Ordnungsbehörden im Rahmen der mit Bezugserlass zu a) getroffenen Regelungen darauf hinzuweisen, dass sowohl das Ministerium des Innern als auch das MAGS davon ausgehen, dass Versammlungen infektionsschutzrechtlich grundsätzlich strikt untersagt bleiben sollten.“

Zu der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und zu dem Abstimmungsverfahren zwischen örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei als Versammlungsbehörde soll es unter Nummer 2 des Erlasses heißen:

„Ausnahmen gemäß § 11 Absatz 3 CoronaSchVO müssen seitens der zuständigen Ordnungsbehörde ausdrücklich genehmigt werden. Dies sollte unter strenger Beachtung des Ausnahmecharakters entschieden und nachvollziehbar begründet werden. [...] Die Kreispolizeibehörden haben im Rahmen der Einbindung der zuständigen Ordnungsbehörden darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen, unter denen diese eine

Datum des Originals: 28.05.2020/Ausgegeben: 04.06.2020

Versammlung ausnahmsweise zulassen, mit der Versammlungsbehörde einvernehmlich abgestimmt werden, insbesondere um Wechselwirkungen in der rechtlichen Ausgestaltung und Auswirkungen auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung ausreichend berücksichtigen zu können.“

Entgegen der Darstellung von Innenminister Reul im Innenausschuss vom 23. April 2020 ist die Polizei danach eng in die Entscheidungsprozesse mit den örtlichen Ordnungsbehörden eingebunden. Denn die Behörden sollen laut Erlass die Bedingungen von Ausnahmegenehmigungen einvernehmlich abstimmen.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3530 mit Schreiben vom 28. Ma 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. *Werden die Anmeldungen von Versammlungen von den Kreispolizeibehörden an das Innenministerium gesteuert – etwa zur Stellungnahme –?*

Nein. Eine Pflicht zur Vorlage von Versammlungsanmeldungen besteht weder in allgemeiner Form noch nach den unten zu Frage 2 aufgeführten Erlassen. Diese enthalten lediglich eine zusammenfassende Berichtspflicht des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste über getroffene Maßnahmen.

2. *Wie lauten die vollständigen Inhalte der Erlasse des Innenministeriums vom 13. März 2020 (vermutliches Aktenzeichen 432-57.02.01) und vom 9. April 2020 (vermutliches Aktenzeichen 432/413-57.02.01) an die Polizeibehörden in NRW betreffend den Umgang mit Versammlungen während der Corona-Pandemie?*

Die Erlasse sind als Anlage beigefügt. Sie beziehen sich jeweils auf die durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales getroffenen Regelungen zum Infektionsschutz.

3. *Wie wird Innenminister Herbert Reul seinen Brief vom 9. April 2020, der an Ministerpräsident Armin Laschet, die übrigen Mitglieder der Landesregierung und an die Bezirksregierungen gerichtet war und seinen eigenen Worten im Innenausschuss vom 23. April 2020 zufolge missverständlich und nicht gut gewesen sei, korrigieren? (Bitte den Wortlaut des korrigierten Schreibens wiedergeben.)*

Im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses am 23.04.2020 habe ich mich eingehend zu dem besagten Schreiben geäußert und klargestellt, wie das Schreiben zu verstehen ist. Anlass für eine Korrektur besteht daher nicht.



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

13. März 2020

Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

alle Polizeibehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432 - 57.02.01

per E-Post

MR Wewer

Telefon 0211 871-3387

Telefax 0211 871-163387

martin.wewer@im.nrw.de

nachrichtlich: Krisenstäbe der Bezirksregierungen, MAGS NRW

Versammlungsrecht Übertragung von SARS-CoV2

Bezug: Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2020 und 13.03.2020 (noch
nicht veröffentlicht), Az. IV B

Im Hinblick auf den o.g. Erlasse weise ich für die Anmeldung von
Versammlungen auf Folgendes hin:

Verbote von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen größerer
Zahlen von Menschen gem. §§ 16, 28 des Infektionsschutzgesetzes
(IfSG) gelten auch für Versammlungen. Zuständig für derartige Verbote
sind die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden (§ 2
Absatz 1, § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach
dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG -, SGV.NRW. 2126). Für das
Verbot einer Versammlung aus Gründen des Infektionsschutzes bedarf
es daher keiner Entscheidung der Versammlungsbehörde. Bei
Anmeldungen von Versammlungen ist die anmeldende Person auf die
bestehenden Gesundheitsgefahren und die o.g. Erlasse hinzuweisen.
Soweit die Anmeldung daraufhin aufrechterhalten wird, ist unverzüglich
die nach dem IfSG erforderliche Entscheidung der zuständigen Behörde
herbeizuführen und der Anmelder darüber zu unterrichten, dass dort über
ein Verbot bzw. über beschränkende Maßnahmen aus
Infektionsschutzgründen entschieden wird.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Im Falle eines Verbots der Versammlung durch die zuständige Behörde
ist diese auch für ggf. erforderliche Maßnahmen zu dessen Durchsetzung
zuständig. Die Möglichkeit von Vollzugshilfe nach § 47 PolG NRW bleibt

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



dabei unbenommen. Die erforderlichen Maßnahmen sind zwischen den beteiligten Behörden abzustimmen.

Nur wenn seitens der örtlichen Ordnungsbehörde kein Verbot der Versammlung aus Gründen des Infektionsschutzes erfolgt, ist das Anmeldeverfahren fortzuführen.

Zum Zweck der Vorbereitung auf ggf. notwendige Maßnahmen im Falle eines Verbots bzw. zur Fortsetzung des Anmeldeverfahrens ist darauf hinzuwirken, dass Entscheidungen der zuständigen Behörden nach dem IfSG der Kreispolizeibehörde mitgeteilt werden.

Das LZPD veranlasst bis auf weiteres die Erhebung der getroffenen Maßnahmen bzgl. aller Versammlungen. Eine Übersicht bitte ich täglich, erstmalig am 17.03.2020, 07:00 Uhr zu übersenden.

Im Auftrag
gez. Dr. Lesmeister



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

09. April 2020

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

alle Polizeibehörden
in Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

432/413-57.02.01/60.13.04

MR Wewer/LPD Hulverscheidt

Telefon 0211 871-3387/3240

Telefax 0211 871-163387

Einsatzmaßnahmen der Polizei aus Anlass von Versammlungen Übertragung von SARS-CoV2

- a) Erlass vom 13.03.2020, Az. 432-57.02.01
- b) Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) SGV. NRW. 2126

1.

In Ergänzung des Bezugserlasses zu a) und im Hinblick auf die zwischenzeitlich erlassene CoronaSchVO weise ich in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) darauf hin, dass Versammlungen nach § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 CoronaSchVO angesichts des hohen Gefahrenpotentials grundsätzlich untersagt sind. Die Kreispolizeibehörden bitte ich, die zuständigen Ordnungsbehörden im Rahmen der mit Bezugserlass zu a) getroffenen Regelungen darauf hinzuweisen, dass sowohl das Ministerium des Innern als auch das MAGS davon ausgehen, dass Versammlungen infektionsschutzrechtlich grundsätzlich strikt untersagt bleiben sollten.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

2.

Ausnahmen gemäß § 11 Absatz 3 CoronaSchVO müssen seitens der zuständigen Ordnungsbehörde ausdrücklich genehmigt werden. Dies sollte unter strenger Beachtung des Ausnahmecharakters entschieden und nachvollziehbar begründet werden. Die nach § 11 Absatz 3 CoronaSchVO zu erteilende Ausnahmegenehmigung ersetzt dabei nicht das versammlungsrechtliche Verfahren. Dieses ist vielmehr im Falle einer Ausnahmegenehmigung der nach IfSG zuständigen Behörde durch die

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Versammlungsbehörde fortzusetzen, vgl. Bezugserlass zu a). Die Kreispolizeibehörden haben im Rahmen der Einbindung der zuständigen Ordnungsbehörden darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen, unter denen diese eine Versammlung ausnahmsweise zulassen, mit der Versammlungsbehörde einvernehmlich abgestimmt werden, insbesondere um Wechselwirkungen in der rechtlichen Ausgestaltung und Auswirkungen auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung ausreichend berücksichtigen zu können.

Insbesondere sollen die nach IfSG zuständigen Behörden beachten, dass infektionsschutzrechtliche Auflagen für eine Versammlung nicht das in § 17 a VersG geregelte sog. „Vermummungsverbot“ unterlaufen dürfen. Daher sollte keine Schutzmaskenpflicht angeordnet werden, die im Ergebnis die Identitätsfeststellung ähnlich stark behindert wie eine unzulässige „Aufmachung“ im Sinne des § 17 a Absatz 1 Ziff. 2 VersG.

3.

Die Kreispolizeibehörden wirken im Rahmen der durchzuführenden Abstimmungen zudem darauf hin, dass Vertreter der zuständigen Ordnungsbehörden vor Ort die Einhaltung angeordneter Vorgaben zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen überwachen und bei Nichteinhaltung für die Umsetzung der Untersagung der weiteren Durchführung der Versammlung nach § 11 Absatz 1 CoronaSchVO sorgen. Lockerungen der Anordnungen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes während der Durchführung der Versammlung dürften grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese jedenfalls aus den zuvor genannten Gründen mit der Polizei einvernehmlich abgestimmt werden. Die Polizei leistet bei Verstößen gegen die genannten Vorgaben ggf. Unterstützung im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe bzw. handelt im Rahmen der ihr zugewiesenen Eilfallkompetenz nach § 1 Absatz 3 PolG NRW.

4.

Sollte festzustellen sein, dass die von den zuständigen Ordnungsbehörden nach § 11 Absatz 3 ausnahmsweise zugelassenen Versammlungen zu Konflikten mit dem Versammlungsrecht führen, werde ich in Abstimmung mit dem MAGS auf eine kurzfristige Überprüfung der Ausnahmemöglichkeit in § 11 Absatz 3 CoronaSchVO hinwirken.



5.

Seite 3 von 3

LZPD bitte ich, im Rahmen der Berichterstattung gemäß Bezug zu a) über die weiteren Erfahrungen zu berichten.

Im Auftrag
gez. Dr. Lesmeister